

**Verwaltungsvereinbarung**  
**zur Durchführung der Vereinbarung zwischen**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und**  
**der Regierung von Quebec**  
**über Soziale Sicherheit**  
**vom 20. April 2010**

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) und die Régie des rentes du Québec (Bureau des ententes de sécurité sociale) sowie die Commission de la santé et de la sécurité du travail du Quebec sind

- auf der Grundlage von Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung zur Vereinbarung,
- unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien,
- zur Durchführung der Bestimmungen über der Artikel 6 bis 10 der Vereinbarung

wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Ausdrücke, die in dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in der Vereinbarung.
- (2) Vereinbarungen zu Ausnahmen nach Artikel 10 der Vereinbarung werden in dieser Verwaltungsvereinbarung als „Ausnahmerevereinbarungen“ bezeichnet.

## **Artikel 2**

### **Entsendung**

- (1) Eine Entsendung gemäß Artikel 7 der Vereinbarung setzt gemäß Nr. 9 Buchstabe a des Schlussprotokolls zur Vereinbarung unter anderem voraus, dass das entsendende Unternehmen im Hoheitsgebiet der entsendenden Vertragspartei gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt. Ein wesentliches Kriterium für die Ausübung einer solchen Geschäftstätigkeit ist der während eines hinreichend charakteristischen Zeitraums vom entsendenden Unternehmen erzielte Umsatz.
- (2) Ein Umsatz in Höhe von 25% des Gesamtumsatzes im Hoheitsgebiet der entsendenden Vertragspartei gilt als hinreichender Anhaltspunkt für eine nennenswerte Geschäftstätigkeit dort. Scheint der Umsatz im Hoheitsgebiet der entsendenden Vertragspartei weniger als 25% zu betragen, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- (3) Einer Entsendung steht nicht entgegen, dass der betreffende Arbeitnehmer unmittelbar vor der Entsendung in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von seinem Arbeitgeber in einen dritten Staat entsandt worden war, sofern er weiterhin seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der entsendenden Vertragspartei hat.

## **Artikel 3**

### **Ausnahmevereinbarung**

- (1) Ausnahmevereinbarungen sind Ermessensentscheidungen, bei denen die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitnehmers.
- (2) Ausnahmevereinbarungen sollen in erster Linie Arbeitnehmern, die gewöhnlich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei beschäftigt sind und von ihrem dort ansässigen Arbeitgeber im Voraus zeitlich befristet im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingesetzt werden, die kontinuierliche Fortführung ihrer Versicherung im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei ermöglichen. Ist der Einsatz des Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei allerdings von vornherein für mehr als fünf Jahre geplant, kommt der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung nur unter besonderen Umständen in Betracht.
- (3) Der Arbeitnehmer muss während seines Einsatzes im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei weiterhin an seinen bisherigen Arbeitgeber arbeitsvertraglich gebunden sein. Ein ruhender Arbeitsvertrag mit der Zusage, das Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung des Einsatzes im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wieder

in vollem Umfang aufleben zu lassen und im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei fortzusetzen, stellt eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung in diesem Sinne dar.

#### **Artikel 4**

##### **Zeitlicher Rahmen von Ausnahmereinbarungen**

- (1) Liegen die in Artikel 3 dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Voraussetzungen vor, werden Ausnahmereinbarungen grundsätzlich für Beschäftigungszeiträume von bis zu fünf Jahren getroffen.
- (2) Verlängert sich ein zunächst für längstens fünf Jahre geplanter Einsatz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, kann eine weitere Ausnahmereinbarung für längstens drei weitere Jahre getroffen werden, sofern die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer darzulegenden besonderen Umstände des Einzelfalls eine solche Verlängerung rechtfertigen. Darüber hinaus kommt eine Ausnahmereinbarung grundsätzlich nur in Betracht, wenn beispielsweise die Rückkehr in das Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei oder der Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand binnen eines Jahres unwiderruflich feststeht.
- (3) Bei einem wiederholten Einsatz des Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei kommt eine erneute Ausnahmereinbarung nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit mindestens zwölf Monate im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei gearbeitet hat. Ansonsten wird die Zeit für die bereits zuvor eine Ausnahmereinbarung getroffen wurde, auf die zuvor genannten maximalen Vereinbarungszeiträume angerechnet.

#### **Artikel 5**

##### **Sonderfälle**

Zur Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Lehre können für in diesen Bereichen Tätige Ausnahmereinbarungen auch abweichend von Artikel 3 beziehungsweise Artikel 4 dieser Verwaltungsvereinbarung getroffen werden.

#### **Artikel 6**

##### **Antragsverfahren**

Der gemeinsame Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist an die bezeichnete Stelle der Vertragspartei zu richten, deren

Rechtsvorschriften weiterhin gelten sollen. Über diesen Antrag entscheidet diese Stelle im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle der anderen Vertragspartei. Eine vorherige Konsultation ist nicht erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- der Einsatz des Arbeitnehmers eines Unternehmens mit Sitz im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei erfolgt bei einer Beteiligungsgesellschaft (z. B. Tochtergesellschaft) mit Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei,
- für den Arbeitnehmer haben unmittelbar vor dem Einsatz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei gegolten,
- der Arbeitnehmer ist weiterhin zumindest im Rahmen eines ruhenden Arbeitsvertrages an seinen im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei ansässigen Arbeitgeber gebunden,
- der Einsatz des Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ist im Voraus auf längstens fünf Jahre begrenzt,
- der im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei ansässige Arbeitgeber hat sich verpflichtet, dort die Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung bezüglich dieses Arbeitnehmers zu erfüllen  
und
- die Ausnahmevereinbarung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Einsatzes bei der zuständigen Stelle der ersten Vertragspartei beantragt worden.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist eine Information an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei ausreichend. Aus dieser Information müssen die Personalien des Arbeitnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift), Name und Anschrift des Arbeitgebers im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei und der Einsatzstelle im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sowie der Zeitraum, für den weiterhin die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei anzuwenden sind, ersichtlich sein.

## **Artikel 7**

### **Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften**

- (1) Bei den in Artikel 6 der Durchführungsvereinbarung zur Vereinbarung genannten Sachverhalten ist von den dort genannten Stellen eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften auszustellen. Die hierfür vereinbarten Vordrucke liegen dieser Verwaltungsvereinbarung bei.
- (2) Inhaltliche Änderungen der Vordrucke können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

- (3) Eine Änderung der Vordrucke hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Verwaltungsvereinbarung.

## Artikel 8

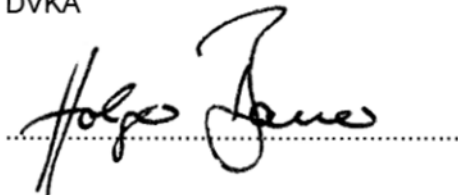
### Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem auch die Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Diese Verwaltungsvereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Bonn am 14.6.2018 und zu ..... am .....  
in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die deutsche Seite

GKV-Spitzenverband,  
DVKA



Für die quebecische Seite

Régie des rentes Québec



Commission de la santé et de la  
sécurité du travail du Québec

